

# Beitragsordnung Deutscher Crowdsourcing Verband e.V

beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom 06.07.2018, in der Fassung vom 06.06.2018,  
in Kraft getreten am 01.07.2018

## § 1 GRUNDSÄTZE

Gemäß § 5 (1) der Satzung haben die ordentlichen Mitglieder des Vereins Beiträge zu zahlen, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen sind.

Unter Beachtung dieser Grundsätze hat die Mitgliederversammlung nachfolgende Regelungen beschlossen.

## § 2 ANZAHL DER MITARBEITER ALS GRUNDLAGE DER BEITRAGSBEMESSUNG

- (1) Der Beitrag ordentlicher Mitglieder richtet sich nach der Anzahl der angestellten Mitarbeiter des Mitgliedes, unabhängig ob es persönliches Mitglied oder Firmenmitglied ist. Zur Zahl der angestellten Mitarbeiter zählen alle sozialversicherungspflichtig wie auch geringfügig Beschäftigten, unabhängig von der Art und Dauer der Beschäftigung.
- (2) Mitarbeiter, die innerhalb eines Konzerns oder verbundener Unternehmen beschäftigt werden, sind nicht zu berücksichtigen, sofern die einzelne Gesellschaft des Konzerns oder des verbundenen Unternehmens selbst Mitglied im Verband ist.
- (3) Maßgebend für die Beitragsberechnung des laufenden Jahres ist die Anzahl der Mitarbeiter zum 31.12 des Vorjahres.
- (4) Der Beitrag von ordentlichen Mitgliedern, die Mitglieder des Vorstandes oder des Steering Boards des Verbandes sind, kann unabhängig von dieser Beitragsordnung durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes festgelegt werden. Diese Festsetzung gilt jedoch höchstens für ein Jahr, die Frist beginnt am 31.12. des laufenden Jahres.

## § 3 BEITRAGSSÄTZE & ZAHLUNG

Der Beitrag ordentlicher Mitglieder richtet sich nach nachfolgenden Beitragssätzen und Regelungen:

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird als Jahresbeitrag erhoben. Anteilige Erstattungen bei unterjähriger Beendigung der Mitgliedschaft (z. B. durch Abschluss, Liquidation, etc.) sind ausgeschlossen.
- (2) pro Mitarbeiter wird ein Jahresbeitrag in Höhe von € 5,- erhoben, mindestens jedoch für
  - persönliche Mitglieder € 120,- / Jahr
  - Firmenmitglieder € 300,- / Jahr
- (3) Beginnt die Mitgliedschaft nach dem 30.06., wird für das Eintrittsjahr nur der hälftige Jahresbeitrag erhoben.

- (4) Firmenmitglieder haben nach Maßgabe des §5 (2) der Satzung zwei Stimmen in der Mitgliederversammlung.

## § 4 FÖRDERMITGLIEDSCHAFT

Fördermitglieder gemäß §3 (1) der Satzung leisten freiwillig einen Beitrag in unbestimmter Höhe, mindestens jedoch € 60,- / Jahr. Fördermitglieder haben gemäß Vereinssatzung kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

## § 5 EINZELFALLREGELUNG

In begründeten Einzelfällen kann auf Vorschlag des Vorstandes Finanzen der Vorstand per Mehrheitsbeschluss eine abweichende Beitragsregelung beschließen. Eine abweichende Beitragsregelung kommt insbesondere dann in Betracht, wenn der Antragsteller belegt, dass in seinem Fall erhebliche Abweichungen von den durchschnittlichen Mitarbeiterstrukturen der ordentlichen Mitglieder vorhanden sind oder ein erhebliches Missverhältnis zwischen Beitrag und Teilhabe an den Vereinsleistungen besteht. Eine abweichende Beitragsregelung gilt für das laufende und das darauffolgende Beitragsjahr, danach gilt §3 dieser Beitragsordnung.

## § 6 ZAHLUNGSEINZUG UND -MODALITÄTEN/VERZUG

- (1) Der Beitrag aller Mitglieder ist als Gesamtbeitrag zum 01. Januar eines jeden Jahres fällig und wird von der Geschäftsstelle per SEPA-Lastschrift eingezogen.
- (2) Die Mitglieder sind gemäß §2 (3) dieser Beitragsordnung verpflichtet, die für die Beitragsbemessung erforderlichen Angaben zu machen, insbesondere die Beitragsrechnungsanschrift und die Bankverbindung.
- (3) Bei Zahlungsverzug gilt §4 (4) der Satzung, nach der ein Mitglied, das mit Zahlungspflichten trotz einmaliger schriftlicher Mahnung per Brief oder E-Mail im Rückstand ist, durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden kann.